



Mit Genehmigung des Kataster- und Vermessungsamtes
des Kreises Düren vom 5.8.1991 - Kontroll-Nr. 46/91
vervielfältigt durch die Gemeinde Kreuzau

ART DER BAULICHEN NUTZUNG		FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE		FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABRÄUBUNGEN ODER GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN		FLÄCHEN BEI DENEN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND			
W	WOHNBAUFLÄCHEN	W	WASSERFLÄCHEN	W	WASSERFLÄCHEN	W	WASSERFLÄCHEN		
M	GEWISCHTE BAUFLÄCHEN	W	WASSERFLÄCHEN	W	WASSERFLÄCHEN	W	WASSERFLÄCHEN		
G	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN	W	WASSERFLÄCHEN	W	WASSERFLÄCHEN	W	WASSERFLÄCHEN		
S	SONDERBAUFLÄCHEN	W	WASSERFLÄCHEN	W	WASSERFLÄCHEN	W	WASSERFLÄCHEN		
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN: OFFENTLICHE VERWALTUNGEN SCHULE KIRCHEN U. KIRCHL. EINRICHTUNGEN SOZIALE EINRICHTUNGEN FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN UND FÜR DIE VERMERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABFALLLAGERUNGEN WASSER (BRUNNEN, HOCHBEHALTEN) ELEKTRIZITÄT (TV-ANLAGE, LESEN) GAS HAUPTVERSORGUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN		FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE AUTOMATEN ODER AUFNAHMESTÄNDIG STRASSEN ÜBERORTL. ODER ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN RUHENDER VERKEHR BAHNANLAGEN GRÜNFLÄCHEN PARKANLAGE ZELT-PLATZ BADE-PLATZ WASSERFLÄCHEN HOCHWASSERÜCKHALTEBECKEN ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET RICHTFUNKLINIE DER DEUTSCHEN BUNDESPOST FLÄCHEN DIE BAUBESCHRÄNKUNGEN UNTERSCHREIBEN MAXIMALE BEBAUUNGSHÖHE IN METER ÜBER NN		FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABRÄUBUNGEN ODER GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN FLÄCHEN FÜR ABRÄUBUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT WALD ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, PFLEGE-ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN U. SCHUTZ-OBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS NATURSCHUTZGEBIET LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET		FLÄCHEN BEI DENEN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND TEKTONISCHE STÖRZONE AUEBEREICH ALTLASTENVERDÄCHTIGKEITEN SIEDLUNGSSCHWERPUNKT ERHOLUNGSSCHWERPUNKT			
DIESER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 (1) BAUGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 DURCH BE- SCHLUSS VOM 29.03.95, DER GEMEINDE AUFGESTELLT WORDEN		DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES HAT GEM. § 3 (2) BAUGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 IN DER ZEIT VOM 26.04.96 BIS 20.04.96 ÖFFENGELEGEN		DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 21 (1) BAUGB IN DER FASSUNG DER BEKANN- TMACHUNG VOM 8.12.1986 ERFOLGTE IN DER ZEIT VOM 27.04.96 BIS 06.05.96 GENEHMT WORDEN		DIESER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST GEM. § 5 (1) BAUGB IN DER FASSUNG DER BEKANN- TMACHUNG VOM 8.12.1986 MIT VERFÜGUNG VOM 23.04.1994 NR. 552/94 GENEHMT WORDEN		ENTWURF UND BEARBEITUNG DES FLÄCHEN- NUTZUNGSPLANES ERFOLGTE DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IST AM 07.07.1997 ERFOLGT	
KREUZAU, DEN 30.03.95 DER GEMEINDEKREIS BÜRGERMEISTER		KREUZAU, DEN 24.04.96 DER GEMEINDEKREIS BÜRGERMEISTER		KREUZAU, DEN 07.05.96 DER GEMEINDEKREIS BÜRGERMEISTER		KREUZAU, DEN 08.07.1997 DER GEMEINDEKREIS BÜRGERMEISTER		KREUZAU, DEN 01.02.96 DER GEMEINDEKREIS BÜRGERMEISTER	

GEMEINDE
KREUZAU

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

M. 1 : 10 000

1. ÄNDERUNG



ART DER BAULICHEN NUTZUNG		FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE		FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN		FLÄCHEN BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND	
W WOHNBAUFLÄCHEN	GEMÄSS § 1 (1) 1-4 BAU NVO	AUTOBAHNEN ODER AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN		FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN		TEKTONISCHE STÖRZONE	
M GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	§ 1 (1) 2 BAU NVO	ÜBERÖRTL. ODER ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN		FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN		AUEBEREICH	
G GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN	§ 1 (1) 3 BAU NVO	RUHENDER VERKEHR		FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD			
S SONDERBAUFLÄCHEN	gem. § 10 BAU NVO und § 11 BAU NVO	BAHNANLAGEN		FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT			
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN:		GRÜNFLÄCHEN		WALD			
OFFENTLICHE VERWALTUNGEN		PARKANLAGE		ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG			
SCHULE		FRIEDHOF		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES			
KIRCHEN U. KIRCHL. EINRICHTUNGEN		SPORTPLATZ/TENNISPLATZ		UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, PFLEGE + ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT			
SOZIALE EINRICHTUNGEN		BADEPLATZ		UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN U. SCHUTZ-OBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS			
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN UND FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN		WASSERFLÄCHEN		NATURSCHUTZGEBIET		ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHEN	
WASSER		HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN		LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET			
BRUNNEN		ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET					
HOCHBEHALTER		RICHTFUNKLINIE DER DEUTSCHEN BUNDESPOST					
ABWASSER		FLÄCHEN DIE BAUBESCHRÄNKUNG UNTERLIEGEN MAXIMALE BEBAUUNGSHÖHE IN METER ÜBER NN					
ELEKTRIZITÄT							
TV-ANLAGE (SENDER)							
GAS							
HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN							
ÖBERIRTSCH							
UNTERIRTSCH							
DIESER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BAUGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 DURCH BE-SCHLUSS VOM 29.03.95... DER GEMEINDE AUFGESTELLT WORDEN		DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES HAT GEM. § 3 (2) BAUGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 IN DER ZEIT VOM 20.11.96 BIS 20.12.96 OFFENGELEGEN		DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 3 (1) BAUGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 ERFOLGTE IN DER ZEIT VOM 27.04.96 BIS 06.05.96		DIESER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST GEM. § 6 BAUGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 MIT VERFÜGUNG VOM 23. JUNI 1997 NR. 352.11-2011-2091197 GENEHMIGT WORDEN	
KREUZAU DEN 30.03.95		KREUZAU DEN 21.12.96		KREUZAU DEN 07.05.96		KREUZAU DEN 08.07.1997	
DER GEMEINDESEKRETÄR		DER GEMEINDESEKRETÄR		DER GEMEINDESEKRETÄR		DER GEMEINDESEKRETÄR	
(SIEGEL)		(SIEGEL)		(SIEGEL)		(SIEGEL)	
BÜRGERMEISTER		BÜRGERMEISTER		BÜRGERMEISTER		BÜRGERMEISTER	

GEMEINDE KREUZAU

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

M. 1 : 10 000

1. ÄNDERUNG